

Ordnung zum Atomenergiegesetz vom 28. März 1962 — Einrichtung von Schutzgebieten — (GBl. II S. 151) werden durch die Staatliche Plankommission im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

(3) Arbeitsräume und Institutionen, in denen mit radioaktiven Stoffen gearbeitet oder Anlagen stationiert werden sollen, deren Betrieb zur Bildung radioaktiver Stoffe und zu deren Verbreitung in die Umgebung führen kann, dürfen nicht in Wohnhäusern eingerichtet werden.

### § 13

#### Festlegung der Anforderungen

Die Anforderungen an den Bau und die Ausrüstung von Arbeitsräumen und Institutionen, in denen mit radioaktiven Stoffen oder mit Anlagen, die ionisierende Strahlung aussenden, gearbeitet werden soll, legt der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz fest.

### § 14

#### Projektierung und Projektprüfung

(1) Alle Projekte für Arbeitsräume und Institutionen, in denen mit radioaktiven Stoffen oder mit Anlagen, die ionisierende Strahlung aussenden, gearbeitet werden soll, sowie für Gebäude, in denen diese untergebracht werden sollen, bedürfen der Bestätigung durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz ist spätestens nach Erarbeitung der Aufgabenstellung zu informieren. Sie ist verpflichtet, die Aufgabenstellung zu überprüfen und, falls sich schon aus dieser Einwände ergeben, diese unverzüglich dem Antragsteller mitzuteilen.

(2) Projekten, die der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zur Bestätigung vorgelegt werden, müssen die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen erforderlichen Gutachten und die von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zusätzlich geforderten Unterlagen beiliegen.

### VI.

#### Anforderungen an das Arbeitsverhalten

### § 15

#### Grundsätze

(1) Der Verkehr mit radioaktiven Stoffen und alle Arbeiten mit Anlagen, die ionisierende Strahlung aussenden, sind so zu planen, zu organisieren und durchzuführen, daß

- a) die Strahlenbelastung, der die Beschäftigten ausgesetzt sind, so niedrig wie möglich gehalten wird.
- b) bei Arbeiten mit offenen radioaktiven Stoffen nur die unbedingt erforderlichen Mengen möglichst geringer Radiotoxizität verwendet werden.

(2) Der Schutz der Mitarbeiter und dritter Personen gegen unzulässige Bestrahlung ist

- a) durch einen entsprechenden Abstand von der Strahlungsquelle,
- b) durch die Begrenzung der Aufenthaltszeit in der Nähe der Strahlungsquelle,
- c) durch Abschirmungen

zu gewährleisten. Arbeitsräume und besondere Gefahrenstellen sind durch Warnschilder zu kennzeichnen.

(3) Beim Verkehr mit offenen radioaktiven Stoffen ist geeignete Arbeitsschutzkleidung zu tragen.

(4) In Räumen, die dgm Verkehr mit offenen radioaktiven Stoffen dienen, sind das Essen, Trinken und Rauchen, der Gebrauch von Kosmetika und andere Handlungen, die einer Aufnahme radioaktiver Stoffe in den menschlichen Körper Vorschub leisten, verboten.

(5) Jede Institution, in der mit radioaktiven Stoffen oder mit Anlagen, die ionisierende Strahlung aussenden, gearbeitet wird, hat auf der Grundlage dieser Verordnung eine — oder bei unterschiedlicher Arbeitsweise in verschiedenen Abteilungen je eine — auf dem neuesten Stand zu haltende spezielle Arbeitsordnung auszuarbeiten. In der Arbeitsordnung sind unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Arbeitsaufgaben der betreffenden Institution oder Abteilung die Vorschriften über das Arbeitsverhalten und die Arbeitsorganisation festzulegen.

### § 16

#### Bezug radioaktiver Stoffe

(1) Zum Bezug radioaktiver Stoffe sind nur Institutionen berechtigt, die im Besitz einer Genehmigung zum Verkehr mit radioaktiven Stoffen sind.

(2) Die Übergabe radioaktiver Stoffe an Dritte ist nur gestattet, wenn die übernehmende Institution im Besitz einer entsprechenden Genehmigung zum Verkehr mit radioaktiven Stoffen ist. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz ist unverzüglich von der Übergabe zu benachrichtigen.

(3) Der Leiter der Institution hat einen Mitarbeiter zu benennen, der für den Empfang und die Verteilung von radioaktiven Stoffen innerhalb der Institution verantwortlich ist. Der Verantwortliche ist dem Lieferer der radioaktiven Stoffe oder von Geräten im Sinne des § 10 bekanntzugeben.

### § 17

#### Lagerung

(1) Radioaktive Stoffe müssen zur Lagerung in einem Lagerraum oder Tresor zugriffssicher aufbewahrt werden, sofern sie nicht funktionsbedingte Bestandteile von stationären Anlagen sind. Die Anforderungen an den Bau und die Ausrüstung von Lagerräumen legt der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz fest.

(2) Mit radioaktiven Stoffen dürfen nicht zusammenlagert werden:

- a) feuergefährliche Stoffe,